



AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE

Bekanntmachung Nr.: 04/2026

Öffnungszeiten am Rosenmontag und Faschingsdienstag

Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, die Stadt- und Verbandsgemeindewerke und das Büro für Tourismus sind am

Rosenmontag, 16. Februar 2026
und am

Faschingsdienstag, 17. Februar 2026
geschlossen.

Die im Zusammenhang mit der Wahl des 19. Landtages Rheinland-Pfalz erforderlichen Bescheinigungen der Wählbarkeit können beim Wahlamt am Rosenmontag, 16. Februar 2026 und am Faschingsdienstag, 17. Februar 2026 jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgestellt werden.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346/301-111 ist zwingend erforderlich.

76855 Annweiler am Trifels, 19.01.2026

Christian Burkhart
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr.: 06/2026

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04. Juli 2024 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 18. Dezember 2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 wird um Abs. 6 ergänzt:

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden. Der Stundensatz beträgt 5,00 € je angefangene halbe Stunde Einsatzzeit und Person. Für angeordnete Brandsicherheitswachen wird ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Dezember 2025

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:
Christian Burkhart
Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehör-



de den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Dezember 2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr.: 07/2026

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 18.12.2025 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgelder oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.

(2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Assistenzhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder nicht angeleint zu führen sowie sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen,

- Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
10. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleuderge-räte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsmäßig verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01. Januar

2026 in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2045** außer Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom **01.02.2016** tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Dezember 2025
Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels
als örtliche Ordnungsbehörde

Ausgefertigt:
Christian Burkhart
Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Dezember 2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart

Bürgermeister

Bekanntmachung Nr.: 08/2026

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 18. Dezember 2025

Der Verbandsgemeinderat von Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), den § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -), der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGeBG) - alle in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

§ 3

Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fäl-

len des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kosten- und Gebührendschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührendschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührendschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.
- (6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
- a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
- b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
- c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs.

1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,00 € Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 7
Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

**§ 8
Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 09. Dezember 2021 außer Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, den 18. Dezember 2025
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
Christian Burkhart
Bürgermeister

**Anlage
zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 18.11.2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	48,30 €
1.2	Brandschuttsdienst je Einsatzkraft	10,00 €
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
2.1	Hilfslösungsfahrzeug 10	HLF 10 306,00 Euro/Std.
2.2	Mehrwegfahrzeug 1	MZF 1 65,00 Euro/Std.
2.3	Mehrwegfahrzeug 2	MZF 2 134,00 Euro/Std.
2.4	Mehrwegfahrzeug 3	MZF 3 218,00 Euro/Std.
2.5	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF 37,00 Euro/Std.
2.6	Mannschaftstransportwagen	MTF/L 65,00 Euro/Std.
2.7	Kleinalarmfahrzeug	KLA 46,00 Euro/Std.
2.8	Werkstatwagen	WSW 65,00 Euro/Std.
2.9	Gefahrgut-Gefahrer	GW-G 419,00 Euro/Std.
2.10	Drehleiter 23/12	DLAR 23/12 687,00 Euro/Std.
2.11	Vorausgefahrwagen	VFW 65,00 Euro/Std.
2.12	Einsatzleitwagen	ELW 1 147,00 Euro/Std.
2.13	Kommandowagen	KdW 46,00 Euro/Std.
2.14	Tanklöschfahrzeug 16/45	TLF 16/45 324,00 Euro/Std.
2.15	Tanklöschfahrzeug 16/24	TLF 16/24 308,00 Euro/Std.
2.16	Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25 308,00 Euro/Std.
2.17	Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser	TSF/W 131,00 Euro/Std.
2.18	Löschfahrzeug 8/6	LF 8/6 289,00 Euro/Std.
3.	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage (Kostenpauschale auf der Grundlage von § 55 Abs. 6 LBKG und der Alarm- und Ausrückordnung)	750,00 Euro/Std.

Hinweis
Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Dezember 2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart
Bürgermeister

**Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 9 vom 27.01.2026
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2026**

- Bekanntmachung vom 27.01.2026 -
Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2026 vom 27.01.2026
Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO), alle in der derzeit geltenden Fassung, am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 19.01.2026 hiermit bekannt gemacht wird.:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt
Festgesetzt werden
1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 252.938.500 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 271.650.100 Euro
der / **Jahresfehlbetrag**[1] auf **-18.711.600 Euro**
2. im Finanzhaushalt
der **Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen** auf **13.566.400 Euro**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 15.343.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 31.721.800 Euro
der **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** auf **- 16.378.000 Euro**
der **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus **Finanzierungstätigkeit**[2] auf **29.944.400 Euro**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
zinslose Kredite auf 0 Euro
verzinsten Kredite auf 16.378.000 Euro
zusammen auf **16.378.000 Euro**

nachrichtlich:
Der veranschlagten Kreditaufnahme stehen Tilgungen in Höhe von 2.655.000 Euro gegenüber.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 84.835.300 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 22.819.100 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **59.161.860 Euro.**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen
Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft[3] auf 6.000.000 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft[3] auf 1.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft[3] auf 0 Euro
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro

§ 6 Festsetzungen für Sondervermögen
Für den **Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße** werden festgesetzt:
der Gesamtbetrag der Erträge auf **12.770.717 Euro**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **15.553.345 Euro**
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf **- 2.782.628 Euro**
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils **11.432.543 Euro**

§ 7 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße
Nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2020 (Amtsblatt Nr. 2/2020 des Landkreises Südliche Weinstraße) werden die Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße wie folgt festgesetzt:
Für den Zeitraum vom **01.01.2026** bis **31.12.2026** werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:
1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt je Schüler/in **einmalig 15,00 €**
2. Für den **Grundstufenunterricht** (Schüler/innen bis 21 Jahre)
2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) **324,00 € (monatlich 27,00 €)**
2.2 Musikgarten (45 Min./Woche) **324,00 € (monatlich 27,00 €)**
2.3 Musikalische Früherziehung (45 Min./Woche) **324,00 € (monatlich 27,00 €)**
2.4 Musikalische Grundausbildung (45 Min./Woche) **324,00 € (monatlich 27,00 €)**
2.5 Instrumentenkarussell mit sechs Instrumenten (50 Min./Woche) **456,00 € (monatlich 38,00 €)**
3. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht) (Schüler/innen bis 21 Jahre)
3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **504,00 € (monatlich 42,00 €)**
3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **456,00 € (monatlich 38,00 €)**
3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) **384,00 € (monatlich 32,00 €)**
3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) **324,00 € (monatlich 27,00 €)**
4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht) (Schüler/innen über 21 Jahre)
4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **696,00 € (monatlich 58,00 €)**
4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **600,00 € (monatlich 50,00 €)**
4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) **468,00 € (monatlich 39,00 €)**
4.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) **432,00 € (monatlich 36,00 €)**
5. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung) (Schüler/innen bis 21 Jahre)
5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **576,00 € (monatlich 48,00 €)**
5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche) **576,00 € (monatlich 48,00 €)**
5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) **576,00 € (monatlich 48,00 €)**
5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) **792,00 € (monatlich 66,00 €)**
5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) **1.020,00 € (monatlich 85,00 €)**
5.6 Einzelunterricht (50 Min./Woche) **1.212,00 € (monatlich 101,00 €)**
5.7 Einzelunterricht (60 Min./Woche) **1.368,00 € (monatlich 114,00 €)**
6. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung) (Schüler/innen über 21 Jahre)
6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **800,00 € (monatlich 67,00 €)**
6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche) **800,00 € (monatlich 67,00 €)**
6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) **800,00 € (monatlich 67,00 €)**
6.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) **1.128,00 € (monatlich 94,00 €)**
6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) **1.464,00 € (monatlich 122,00 €)**

- 6.6 Einzelunterricht
(50 Min./Woche)
6.7 Einzelunterricht
(60 Min./Woche)
- 1.728,00 € (monatlich 144,00 €)
1.908,00 € (monatlich 159,00 €)
7. Für den **Kooperationsunterricht mit Schulen**
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
(je 45 Min./Woche)
- 2.040,00 € (monatlich 170,00 €)
8. Für die **Ergänzungsfächer**
(Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)
- 8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht)
(mind. 45 Min.)
8.2 Musikkurs (45 Min.)
8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr
(45 Min.)
8.4 Kurse zur Studienvorbereitung
mit mindestens drei Schüler/innen
(60 Min./Woche)
- 84,00 € (monatlich 7,00 €)
324,00 € (monatlich 27,00 €)
10,00 € je Unterrichtswoche
792,00 € (monatlich 66,00 €)
9. 10er-Karte
(40 Min./Unterrichtseinheit für
Teilnehmer ab 16 Jahren)
- 324,00 € (monatlich 53,00 €)

§ 8 Kreisumlage
Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden/Städte) eine Kreisumlage.
Der Umlagesatz wird auf **48,00 v. H.** festgesetzt.

§ 9 Eigenkapital
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 8.559.391,40 Euro (der Jahresabschluss 2024 ist noch nicht festgestellt, vorläufiges Ergebnis, noch ergebnisverändernde Buchungen erforderlich)
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zum 31.12.2025 beträgt 217.508,60 Euro (lt. Haushaltsplanung 2025)
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zum 31.12.2026 beträgt 18.929.108,60 Euro

§ 10 Wertgrenze für Investitionen
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
Abweichend von Satz 1 sind **Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen** oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit
Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird für **Beamtinnen und Beamte** nicht zugelassen.
Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)** wird die Bewilligung von Altersteilzeit ebenfalls nicht zugelassen.[4] Bereits bestehende Altersteilzeitverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Leistungszahlungen[5]
Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:
1. für Leistungsstufen **0 Euro**
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen **35.000 Euro**

§ 13 Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung
Nach § 5 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung vom 24.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28/2013) wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2025/2026 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2026/2027 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 27.01.2026
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. (Dietmar Seefeldt)
Landrat

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO in Verbindung mit § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 sind teilweise erteilt. Die Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung wurden vollständig erteilt. Eine Nachgenehmigung der gemäß § 2 beantragten Kreditermächtigung wurde bei einem höheren Investitionskreditbedarf jedoch in Aussicht gestellt. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut:

„1. Der Beschluss des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2026 wird **beanstandet**, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2027 bis 2029 gegen das **Gebot des Haushaltsausgleichs** verstoßen.

2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung vom Landkreis Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 16.378.000 € **festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe 11.301.900 € genehmigt. In Höhe von 5.076.100 € wird die Investitionskreditgenehmigung versagt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 84.835.300 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis 22.819.100 € aufgenommen werden müssen.

4. Die unter den vorstehenden Nrn. 2. und 3. erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

6. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 59.161.860 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in voller Höhe genehmigt.

7. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2026 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.“

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.
Bezüglich des Stellenplans hat die Aufsichtsbehörde vorläufig Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben und aufgrund weiteren Informationsbedarfes hinsichtlich folgender Stellen um Vorlage der Stellenbeschreibungen und –bewertungen sowie um Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller jeweils relevanten Stellen gebeten:

1. Neu ausgewiesene Stelle „Leitung Ref. Z4“
(in A 13 g.D. LBesG)
2. Neu ausgewiesene Stelle „Leitung Ref. 34“
(in A 12 LBesG)

3. Neu ausgewiesene Stelle „Leitung Abt. 2“
(in A 13 g.D LBesG)
4. Neu ausgewiesene Stelle „Leitung Ref. 44“
(in A 12 LBesG)
5. Neu ausgewiesene Stelle „Leitung Ref. 1
(im Jugendamt)“ (in A 13 g.D. LBesG)
6. Neu ausgewiesene Stelle „Sachgebietsleitung Ref. 1
(im Jugendamt)“ (in A 12 LBesG)
7. Neu ausgewiesene Stelle „SB Bauantragsverfahren“
(in E 11 TVöD)
8. Stellenanhebung der Stelle „Leitung Ref. 63“
(von E 11 TVöD nach E 12 TVöD)

Bis zur abschließenden Entscheidung über die erhobenen Bedenken dürfen personalrechtliche Maßnahmen nicht ausgeführt werden.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung

in der Zeit vom 10.02.2026 bis einschließlich 18.02.2026

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Es wird um vorherige Anmeldung per Telefon oder E- Mail unter 06341 940 971 /-972 oder christoph.stoeffler@suedliche-weinstrasse.de bzw. doreen.thomas@suedliche-weinstrasse.de gebeten.

Landau in der Pfalz, den 27.01.2026
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

- [1] Unzutreffendes streichen.
- [2] Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.
- [3] Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.
- [4] Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.
- [5] Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.
- An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.
- Unzutreffendes streichen.
- Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.
- Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.
- Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.
- An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 10 vom 27.01.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Wahlkreisvorschläge im Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße - für die Landtagswahl am 22.03.2026

- Bekanntmachung vom 27.01.2026 -

Gemäß § 43 LWahlG in Verbindung mit § 32 LWO gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße – hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2026 für die Landtagswahl am 22. März 2026 nachfolgende

Wahlkreisvorschläge

zugelassen:

Zur ursprünglichen Bekanntmachung vom 16.01.2026 (im Amtsblatt Nr. 5/2026) ergaben sich – auf Wunsch eines Wahlvorschlagsträgers – redaktionelle Änderungen.

1. **Schweitzer**, Alexander Roger, geb. 1973 in Landau i.d. Pfalz, Ministerpräsident, wohnhaft: Bad Bergzabern für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Ersatzbewerber:

Funk, Florian, geb. 1998 in Kandel

Betriebswirt

wohnhaft: Annweiler am Trifels

für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

2. **Koch**, Sven Ludwig, geb. 1986 in Landau i. d. Pfalz, Landtagsabgeordneter, wohnhaft: Herxheim bei Landau/Pfalz für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Ersatzbewerberin:

Müller, Julia, geb. 1998 in Landau in der Pfalz,

Rechtsanwältin,

wohnhaft: Waldrohrbach

für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

3. **Horn**, Britta, geb. 1980 in Hofheim, Schauspielerin, wohnhaft: Annweiler am Trifels für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4. **Ziegler**, Eugen Alexander, geb. 1963 in Landau i. d. Pfalz, Selbstständiger Kfz-Meister, wohnhaft: Niederhorbach für die Alternative für Deutschland (AfD)

5. **von Fragstein**, Friedrich Constantin Hugo, geb. 1977 in Landau i. d. Pfalz, Ingenieur, wohnhaft: Kapellen-Drusweiler für die Freie Demokratische Partei (FDP)

Ersatzbewerber:

Silbernagel, Jochen, geb. 1965 in Landau i. d. Pfalz,

Kfm. Angestellter,

wohnhaft: Landau i. d. Pfalz

für die Freie Demokratische Partei (FDP)

6. **Oswald**, Martin, geb. 1983 in Landstuhl, Landwirt, wohnhaft: Freckenfeld für FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

7. **Hartkorn**, Luca, geb. 1998 in Germersheim, Bachelorand, wohnhaft: Landau i. d. Pfalz für Die Linke (Die Linke)

Landau, i. d. Pfalz, 26.01.2026

Der Kreiswahlleiter des

Wahlkreises 49 (Südliche Weinstraße)

gez. Dietmar Seefeldt

Landrat

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz

Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz

Bekanntmachung

Gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird bekanntgemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz zum Stichtag 01.01.2026 Bodenrichtwerte für Bauflächen, sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung-GAVO) vom 20.04.2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung vom 22.12.2025 (GVBl. S. 789), abgeleitet hat.

Der Zuständigkeitsbereich des o. g. Gutachterausschusses umfasst die Landkreise Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Germersheim sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Speyer, Neustadt an der Weinstraße und Landau in der Pfalz.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können nach vorheriger Terminabsprache durch die Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz erteilt werden.

Diese sind in:

76829 Landau in der Pfalz, Pestalozzistraße 4 und

67433 Neustadt an der Weinstraße, Exterstraße 4.

Die Auskünfte werden durch Abgabe eines Auszugs aus der Bodenrichtwertkarte oder aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.08.2022 in der jeweils gültigen Fassung.

Die aktuellen Bodenrichtwerte werden landesweit voraussichtlich im April 2026 im Internet unter www.gutachterausschuesse.rlp.de bereitgestellt.

Landau in der Pfalz, den 28.01.2026

gez. Dipl.-Ing. Hilmar Strauß

vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz

Mikrozensus 2026: Über 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2026 verteilt werden in Rheinland-Pfalz über 20.000 Haushalte zum Mikrozensus befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter: <https://www.statistik.rlp.de/daten-melden/mikrozensus>.

Der Mikrozensus ...

- ist eine sogenannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.

- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Bei rund 50 Prozent der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.

- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.

Annweiler am Trifels



Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Festsetzung der Hebesätze

für die Realsteuern für das Jahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 21.01.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze für 2026

Die Stadt Annweiler am Trifels setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 345 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 738 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01. 2026 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Annweiler am Trifels, den 26.01.2026

Stadt Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Carmen Winter

Stadtbürgermeisterin

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 26.01.2026

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart

Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 08/2026 der Stadt Annweiler am Trifels

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

Am Dienstag, 10.02.2026, um 18:30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20,

76855 Annweiler am Trifels, die 6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Bauangelegenheiten
- 1.1 Präsentation zum ehem. Gelände Autohaus Pfender
- 1.2 Weitere Bauangelegenheiten
- 2 Beratung über die Organisation der Dorfgemeinschaftshäuser

Nicht öffentlich:

- 3 Informationen
- 4 Bauangelegenheiten
- 5 Grundstücksangelegenheiten
- 6 Pachtangelegenheiten
- 7 Rechtsangelegenheiten
- 8 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 2. Februar 2026

Carmen Winter
Stadtbürgermeisterin

Waldrohrbach

Bekanntmachung Nr. 02/2026 der Ortsgemeinde Waldrohrbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldrohrbach (Wahlperiode 2024/2029)

Am Montag, 09.02.2026, um 18:30 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27, 76857 Waldrohrbach, die 9. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Verkehrsangelegenheiten
- 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der Prioritätenliste 2



- 3.2 Weitere Verkehrsangelegenheiten
- 4 Beratung und Beschlussfassung über einen LEADER-Antrag für die Instandsetzung der Mauer an der Rehbergquelle
- 5 Beratung und Beschlussfassung über Offenhaltungsmaßnahmen
- 6 Angelegenheiten Dorfgemeinschaftshaus
- 7 Auftragsvergaben
- 8 Informationen
- Nicht öffentlich:**
- 9 Kitaangelegenheiten
- 10 Personalangelegenheiten
- 11 Informationen

76857 Waldrohrbach, 2. Februar 2026

Thomas Wick
Ortsbürgermeister

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende Amtsblatt

Spendenaktion

Weihnachtsfeier der Stadt Annweiler

Annweiler. Bei der Weihnachtsfeier der Stadt Annweiler hat sich der Personalrat dieses Mal etwas Besonderes einfallen lassen.

Es war ein großartiges Zusammentreffen von den Mitarbeitern der gesamten Stadt Annweiler. Wenn schon so viele Menschen zum Feiern zusammentreffen, ist die Überlegung, dies für einen guten Zweck zu nutzen, nicht abwegig.

So kam schnell die Idee auf, eine Verlosung zu organisieren, was von allen, die mit der Organisation betraut waren, begeistert angenommen wurde.

Es wurden ansässige Händler sowie Lokalbesitzer aber auch liebevoll gewonnene Markthändler, die immer unseren Wochenmarkt bereichern um Sach- oder Gutscheinspenden gebeten.

Natürlich hat es sich niemand nehmen lassen, die Spendenakti-



Freude bei der Spendenübergabe

FOTO: STADT ANNWEILER

on großzügig zu unterstützen. Somit konnte eine lustige und anregende Verlosung stattfinden, die allen Anwesenden viel Freude bereitet hat.

Die größte Freude an diesem Tag war sicherlich das Ergebnis der Versteigerung. Am Ende konnte der Jugendfeuerwehr

Annweiler eine Spende von 500,- Euro überreicht werden, die sie dringend für die renovierungsbedürftigen Räume in der Feuerwache Annweiler benötigen.

Hiermit möchten sich die Organisatoren bei allen Unterstützern und Mitwirkenden nochmals herzlich bedanken. |red

Pflegearbeiten

Freistellung von Trockenmauern

Gräfenhausen. Im Januar/ Februar finden im Auftrag des Naturschutzgroßprojektes - chance.natur „Neue Hirtenwege im Pfälzerwald“ Pflege- und Freistellungsarbeiten am Wingertsberg statt. Die Arbeiten müssen in dieser Jahreszeit durchgeführt werden, um die Brutzeit von Vögeln und die Aktivität anderer Tiere nicht zu stören. Die ehemaligen Weinbergterrassen mit ihren historischen Trockenmauern sind im Laufe der Jahre verbuscht und zugewachsen. Durch die

Offenhaltung können sich wertvolle Biotope mit einer hohen ökologischen Artenvielfalt entwickeln. Es werden Gehölze und Gestrüpp entfernt und Trockenmauern freigestellt. Infolge der Arbeiten ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm von Maschinen und Motorsägen, eingeschränkte Zugänglichkeiten und Maschinenarbeiten durch den Abtransport von Schnittgut zu rechnen. Infos unter www.hirtenweges-pfalzerwald.de oder bei Projektmitarbeiterin Anna-Maria Marstaller 06325-955242. |red

Gedeckter Tisch

Annweiler. Am Mittwoch, 18. Februar findet der gedeckte Tisch wieder im Prot, Gemeindehaus, 06346/ 300 88 78 oder per Kirchgasse 6, in Annweiler statt. Email an : annette.bernhard@ev-kirchepfalz.de. Wer teilnehmen möchte, wird gebeten sich bis zum 14. Februar dafür anzumelden. Kontakt: Tel.: 06346/ 300 88 78 oder per Email an : annette.bernhard@ev-kirchepfalz.de. |red